

Einführung
in den
Entwurf der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen
für ein Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts
BR-Drs. 338/01
BT-Drs. 14/6040
Stand: 15. Juni 2001

A. Regelungsanlass

I. Umsetzung von EG-Richtlinien

Der äußere Anlass für den Entwurf ist die Verpflichtung Deutschlands, drei EU-Richtlinien umzusetzen, die zentrale Punkte des Vertragsrechts betreffen.

1. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Den größten Änderungsbedarf löst die Richtlinie 1999/44/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. 171 S. 12) aus. Nach der Richtlinie ist nicht das Kaufrecht insgesamt neu zu ordnen, wohl aber folgende wesentliche Bereiche:

- Inhalt des Erfüllungsanspruchs des Käufers
- Mangelbegriff
- Mängelansprüche des Käufers
- Verjährungsfrist für Mängelansprüche
- Inhaltliche Ausgestaltung von (freiwilligen) Garantien
- Beschränkung der Dispositionsfreiheit der Parteien zu Gunsten des Verbrauchers.

Die markanteste Änderung ist die Verpflichtung, die Verjährungsfrist beim Kauf von 6 Monaten auf 2 Jahre festzulegen und die Möglichkeit, kürzere Verjährungsfristen zu vereinbaren, zu beschränken. Außerdem muss der vertragliche Ausschluss von Mängelrechten des Käufers künftig generell, auch bei gebrauchten Gütern, untersagt werden. In den übrigen Punkten müssen oft weniger die praktischen Ergebnisse als vielmehr die gesetzlichen Strukturen geändert werden. Das hat seinen Grund vor allem darin, dass die Richtlinie etwa durch Gewährung eines Nacherfüllungsanspruchs des Käufers näher an der tatsächlichen Vertragspraxis ist als das geschriebene deutsche Recht.

2. *Zahlungsverzugsrichtlinie*

Umzusetzen ist sodann die Richtlinie 2000/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35). Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Durchsetzungsmöglichkeiten von Geldforderungen im Geschäftsverkehr in dreierlei Hinsicht zu verbessern:

- Beschleunigter Verzugseintritt
- Anerkennung des Eigentumsvorbehalts
- Einführung oder Beibehaltung eines Schnellverfahrens zur Durchsetzung unstreitiger Forderungen.

Die letzten beiden Forderungen sind seit langem im deutschen Recht verwirklicht. Der Eigentumsvorbehalt wird in Deutschland in wesentlich größerem Umfang anerkannt und praktiziert, als dies die Richtlinie verlangt. Mit dem Mahnverfahren und dem Säumnisverfahren kennt das deutsche Zivilprozessrecht Verfahrensformen, die eine sehr effiziente Durchsetzung unstreitiger Forderungen erlauben und die Vorgaben der Richtlinie erfüllen. Nach der Einführung der sog. 30-Tages-Regelung durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) in § 284 Abs. 3 BGB fehlen im deutschen Recht daher zur Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie im Wesentlichen nur noch zwei Punkte:

- Erleichterungen beim Verzugseintritt
- weitere Anhebung des Verzugszinssatzes im Geschäftsverkehr.

3. *E-Commerce-Richtlinie*

Umzusetzen sind schließlich auch die Artikel 10, 11 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 178 S. 1). Der wesentliche Teil dieser Richtlinie wird durch das elektronische Geschäftsverkehrsgesetz umgesetzt, das im Deutschen Bundestag eingebracht ist und in Kürze verabschiedet werden soll. Die Vorschrift des Artikels 9 soll durch den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (BT-Drs. 14/4987) umgesetzt werden, der sich gegenwärtig im Vermittlungsverfahren befindet. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts sollen die eigentlichen vertragsrechtlichen Bestimmungen dieser Richtlinie, die die Artikel 10 und 11 enthalten, sowie der Artikel 18 umgesetzt werden. Im deutschen Recht sind dazu folgende Maßnahmen notwendig:

- Einführung gesetzlicher Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und mit Bestellungen

- Erweiterung der Verbandsklagemöglichkeiten im bisherigen § 22 des AGB-Gesetzes.

II. Modernisierungsbedarf

Der Gesetzentwurf verbindet die Umsetzung der vorgenannten Richtlinien mit einer Modernisierung des Schuldrechts, da die Richtlinien gerade die Bereiche berühren, in denen schon seit langem dringender Modernisierungsbedarf im deutschen Recht anerkannt ist. Im Einzelnen stellt sich dieser Bedarf wie folgt dar:

1. Verjährungsrecht

Das deutsche Verjährungsrecht ist überarbeitungsbedürftig und hat in den letzten Jahrzehnten auch völlig seine Struktur verloren. Im Wesentlichen sind folgende Defizite festzustellen:

- Wichtige Fristen, vor allem Gewährleistungsfristen, sind viel zu kurz.
- Die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren ist in vielen Fällen unangemessen lang.
- Die Länge oder Kürze der Fristen folgt keinem nachvollziehbaren System mehr, was Wertungswidersprüche und Ungerechtigkeiten erzeugt. Die in den etwa 130 verschiedenen Paragraphen bestimmten Verjährungsfristen sind ein beredtes Beispiel hierfür.

Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren versucht, die ungerechtfertigten Härten vor allem der kurzen Verjährungsfristen abzumildern. Dazu hat sie Rechtskonstruktionen entwickelt, für die die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren Anwendung findet. Dies führte zwar im Einzelfall zu gerechten Ergebnissen, andererseits aber auch dazu, dass die Kürze oder Länge von Verjährungsfristen jetzt von der Zufälligkeit der Fallgestaltung im Einzelfall abhängt und keinem in sich schlüssigen Wertungskonzept folgt.

2. Leistungsstörungenrecht

Das Leistungsstörungenrecht des BGB, also das bei Vertragsverletzungen anzuwendende Recht, ist vor allem deshalb überarbeitungsbedürftig, weil sich aus dem Gesetz der tatsächliche Rechtszustand nicht mehr ergibt. Es ist vielmehr zwischenzeitlich durch zahlreiche Rechtsinstitute ergänzt worden, die Lehre und Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung entwickelt haben und weiter entwickeln. Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

- Die heute wichtigste Leistungsstörung, die Schlechterfüllung eines Vertrags, ist im BGB nur für einzelne Vertragsverhältnisse, nicht aber allgemein geregelt.
- Die im Zentrum des Leistungsstörungenrechts des BGB stehenden Vorschriften über die Unmöglichkeit sind in einigen Bereichen nicht sachgerecht.
- Die Ausgestaltung vor allem des Verzugs benachteiligt den Gläubiger.
- Der Ausschluss des Schadensersatzes im Falle des Rücktritts ist ungerecht.

Diese Schwächen haben dazu geführt, dass sich die Rechtsvoraussetzungen und Rechtsfolgen einer Vertragsverletzung weitgehend nicht aus dem geschriebenen Recht ergeben, sondern einer sich am Einzelfall orientierenden Rechtsprechung entnommen werden müssen. Die vorhandenen Regelungen entsprechen auch nicht den modernen internationalen Maßstäben, die durch das UN-Kaufrecht vorgeprägt werden. Dies führt dazu, dass für die Unternehmen unterschiedliches Recht gilt, je nach dem, ob es sich um einen internationalen Handelskauf oder ein anderes Geschäft handelt. Sachliche Gründe für diese Unterschiede bestehen nicht.

3. *Kauf- und Werkvertragsrecht*

Das deutsche Kaufrecht und Teile des deutschen Werkvertragsrechts müssen nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in ihren Strukturen verändert werden. Im Einzelnen sind folgende Änderungen erforderlich:

- Die Mängelfreiheit der Sache muss zum Gegenstand des Erfüllungsanspruchs des Käufers werden.
- Der Käufer muss einen gesetzlichen Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung erhalten.
- Unterschiedliche Regelungen für die einzelnen Arten von Verbrauchsgüterkäufen sind nicht mehr zulässig.
- Die Verjährungsfrist beim Kauf muss von 6 Monaten auf 2 Jahre verlängert werden.
- Die Rechtsposition des Verbrauchers darf nicht durch vertragliche Vereinbarung verschlechtert werden.
- Der Unternehmer muss einen Rückgriffsanspruch gegen seinen Lieferanten haben.

Diese Vorgaben sind zwingend für Kauf- und bestimmte Werkverträge, bei denen der Käufer bzw. der Besteller ein Verbraucher ist. Verbraucher ist derjenige, der den konkreten Vertrag außerhalb seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt. Wann dies der Fall ist, kann ein Verkäufer in der Regel nicht erkennen. Zudem würde es zu einer weiteren Rechtszersplitterung führen, wenn für Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern ein gänzlich anderes Rechtsregime eingriffe als bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern oder Verbrauchern untereinander. Diese Erwägungen gebieten es daher, bei der Umsetzung der Richtlinienvorschriften ein möglichst einheitliches Rechtsregime für alle Kauf- und Werkverträge zu erzielen.

4. *Integration der Verbraucherschutzgesetze*

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zwingt nicht nur zur Änderung des Kauf- und Werkvertragsrechts des BGB. Vielmehr müssen auch die Vorschriften des AGB-Gesetzes angepasst

und mit den neuen Vorschriften und des Kauf- und Werkvertragsrechts verzahnt werden. Bei der Umsetzung der Artikel 10 und 11 der E-Commerce-Richtlinie müssen auch die Vorschriften über den Fernabsatz angepasst werden, weil die neuen Vorschriften und die Vorschriften über den Fernabsatz teilweise deckungsgleich sind. Im Übrigen sind durch die Richtlinien keine Änderungen der Verbraucherschutzgesetze veranlasst.

Diese haben freilich inzwischen eine derartige Masse erreicht, dass der Rang des BGB als zentraler Zivilrechtskodifikation ernsthaft in Frage gestellt ist:

- Zentrale Bereiche des Zivilrechts über die Dispositionsfreiheit der Parteien (Stichwort: AGB-Gesetz), über den Darlehensvertrag (Stichwort: Verbraucherkreditgesetz) oder über die Verbindlichkeit abgeschlossener Verträge (Stichworte: Haustürwiderrufs- und Fernabsatzgesetz) sind nicht mehr im BGB, sondern in Sondergesetzen geregelt.
- Die Sondergesetze sind nicht nur unübersichtlich geworden. Sie führen auch ein Eigenleben, das letztlich die einheitliche Auslegung der Vorschriften gefährdet.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bereits mit dem Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) und dem Mietrechtsreformgesetz (BR-Drs. 282/01) begonnen, die aus dem BGB ausgegliederten Vorschriften wieder in das BGB zurückzuführen. Der Entwurf schlägt vor, diesen Ansatz aus Anlass der jetzt anstehenden umfassenden Änderung des Vertragsrechts fortzuführen und die Nebengesetze auf dem Gebiet des Vertragsrechts in das BGB zu integrieren. Hierbei sollen die Sondergesetze inhaltlich geglättet und von überholten Bestimmungen befreit werden.

B. Inhalt des Entwurfs

I. Verjährungsrecht

Das Verjährungsrecht wird mit dem Entwurf völlig neu geordnet.

1. *Regelmäßige Verjährungsfrist*

Die bisherige regelmäßige Verjährungsfrist soll durch eine neue abgelöst werden. Diese soll nicht mehr 30, sondern 3 Jahre betragen (§ 195 BGB-RE). Dafür soll sie aber nicht schon mit der Entstehung des Anspruchs, sondern erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, in dem der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen hat oder ihm diese infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind (§ 199 Abs. 1 BGB-RE). Die Anknüpfung an das Kenntnis- oder Erkennbarkeitskriterium verlangt indes nach einer absoluten Verjährungsfrist, damit der Schuldner nach einer bestimmten Zeit Rechtsicherheit erlangt. Auch ohne Kenntnis des Gläubigers sollen daher Ansprüche in zehn Jahren von der Fälligkeit an verjähren; ausgenommen sind die Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit (§ 199 Abs. 2 BGB-RE). Für diese Ansprüche und für den Fall eines außergewöhnlich verzögerten Eintritts der Fälligkeit gilt eine aus den bisherigen Verjährungsvorschriften für das Recht der unerlaubten Handlung entlehnte weitere absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren ab Begehung der schädigenden Handlung (§ 199 Abs. 3 BGB-RE). Die neue regelmäßige Verjährungsfrist hat im Ergebnis einen breiteren Anwendungsbereich als die bisherige. Das liegt darin begründet, dass die neue Verjährungsfrist besser auf die tatsächlichen Bedürfnisse zugeschnitten ist und viele besondere Verjährungsfristen deshalb entbehrlich werden.

2. *Ausnahmeregelungen*

Auch die neue regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren kann nicht ohne Ausnahme gelten. In einigen wenigen Fällen ist eine Verjährungsfrist von 30 Jahren angezeigt, etwa bei Herausgabeansprüchen (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB-RE). In anderen Fällen sind kürzere oder anders strukturierte Fristen angezeigt wie z.B. für Mängelansprüche beim Kauf- und Werkvertrag (§§ 438, 634a BGB-RE).

3. *Hemmung und Unterbrechung*

Das Verjährungsrecht wird sich auch künftig nicht auf die Festlegung von Verjährungsfristen und des Beginns des Fristenlaufs beschränken können. Es soll daher auch künftig Vorschriften darüber geben, ob und welche Ereignisse den Lauf der Verjährungsfristen anhalten (Hemmung) oder die Verjährungsfrist erneut in Gang setzen (früher Unterbrechung, heute Neubeginn). Die bisherigen Vorschriften für derartige Tatbestände sehen zumeist einen Neubeginn der Verjährung vor, obwohl eine Hemmung völlig ausgereicht hätte. Die Folge

davon ist nach geltender Rechtslage einerseits eine Überbelastung des Schuldners und andererseits eine zu starke Zurückhaltung des Gesetzgebers bei der Anerkennung entsprechender Umstände. Beides soll geändert werden: Die Unterbrechung der Verjährung soll nur bei Anerkenntnis- und Vollstreckungshandlungen eintreten. Alle anderen Tatbestände sollen zu einer Hemmung der Verjährung führen, die die Frist für die Dauer des betreffenden Umstandes, z.B. eines Rechtsstreits, anhält und dem Gläubiger auch eine Nachfrist nach Ende dieses Zustandes lässt. Die Tatbestände ähneln im Wesentlichen den sonstigen Unterbrechungstatbeständen des geltenden Rechts. Neu hinzugekommen ist insbesondere eine Hemmung bei Verhandlungen (§ 203 BGB-RE), die es bisher nur vereinzelt gab. Außerdem sollen Ansprüche von Minderjährigen wegen Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung bis zur Erlangung der Volljährigkeit gehemmt sein (§ 208 BGB-RE).

II. Leistungsstörungenrecht

1. *Kodifikation des Leistungsstörungenrechts*

Die zentralen Fallgruppen des Leistungsstörungenrechts werden nach geltendem Recht durch Anwendung von Rechtsinstituten bewältigt, die Rechtsprechung und Lehre entwickelt haben. Diese Rechtsinstitute sind

- culpa in contrahendo
- positive Forderungsverletzung
- Wegfall der Geschäftsgrundlage
- Kündigung aus wichtigem Grund.

Diese unverzichtbaren Rechtsgrundsätze sollen künftig im BGB geregelt werden. Die Regelung baut auf der Entwicklung in der Rechtsprechung auf, ohne ihr allerdings Grenzen setzen zu wollen. Für die Auslegung kann künftig daher auf die bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorschriften:

- culpa in contrahendo: §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 und 3 BGB-RE mit der Haftungsnorm in § 280 Abs. 1 BGB-RE,
- positive Forderungsverletzung: § 241 Abs. 2 BGB-RE mit der Haftungsnorm in § 280 Abs. 1 BGB-RE, ggf. i. V. m. §§ 281, 282 BGB-RE
- Wegfall der Geschäftsgrundlage: § 313 BGB-RE
- Kündigung aus wichtigem Grund: § 314 BGB-RE.

Speziell die beiden zuletzt genannten Rechtsinstitute werden als allgemeine Regelungen konzipiert, denen spezielle Ausformungen in anderen Vorschriften vorgehen. Der Entwurf ist allerdings zugleich bemüht, entsprechende Sondervorschriften aufzuheben.

2. *Einheitlicher Pflichtverletzungstatbestand*

Das geltende Recht sieht keine einheitliche Norm für den Schadensersatz bei Leistungsstörungen vor. Vielmehr werden die einzelnen Fallsituationen durch spezielle Schadensersatztatbestände geregelt, die zum Teil erst durch die Rechtsprechung entwickelt worden sind. Das soll künftig anders werden. Die Grundnorm für jeden Schadensersatzanspruch aus der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis soll § 280 BGB-RE sein. Er genügt als Schadensersatznorm dann, wenn „einfacher“ Schadensersatz verlangt wird. Musterbeispiel ist der Ersatz des Schadens, den sich ein potentieller Käufer beim Betreten eines Warenhauses zuzieht, wenn er auf einer Bananenschale ausrutscht. Soll dagegen nicht nur einfacher Schadensersatz, sondern Schadensersatz statt der Leistung (früher: Schadensersatz wegen Nichterfüllung) verlangt werden, müssen zusätzliche Voraussetzungen hinzutreten, die in den §§ 281 bis 283 BGB-RE geregelt sind. Diese zusätzlichen Bedingungen unterscheiden nach den jeweils einschlägigen Fallsituationen: So ist Schadensersatz statt der Leistung bei den praktisch wichtigsten Leistungsstörungen wie Verzug und Schlechterfüllung in § 281 BGB-RE, bei Unmöglichkeit in § 283 BGB-RE und bei Verletzung einer sonstigen, nicht leistungsbezogenen Nebenpflicht in § 282 BGB-RE geregelt. Schadensersatz statt der Leistung setzt in den Fällen des Verzugs und Schlechtleistung gemäß § 281 BGB-RE in der Regel voraus, dass dem Schuldner zuvor vergeblich eine angemessene Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung gesetzt worden ist. Daneben ist Verschulden erforderlich. Generell gilt allerdings, dass das Verschulden des Schuldners bei feststehender Pflichtverletzung (widerleglich) vermutet wird.

§ 280 Abs. 1 BGB-RE knüpft als Schadensgrundnorm an die Pflichtverletzung an. Eine Pflichtverletzung bedeutet, dass der Schuldner eine Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Vertrag oder aus einem sonstigen Schuldverhältnis nicht eingehalten hat. Ob er diese Pflichtverletzung zu vertreten hat, ob ihn insbesondere ein Verschulden trifft, ist für die Erfüllung des Tatbestands einer Pflichtverletzung unerheblich. Entscheidend ist allein die objektive Sachlage. Der Schuldner ist allerdings zur Leistung von Schadensersatz nicht verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass ihn an der Pflichtverletzung kein Verschulden trifft und dass er sie auch sonst nicht zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB-RE).

3. *Struktur der Vorschriften*

Wie bisher beginnt das Leistungsstörungenrecht mit der Vorschrift des § 275 BGB über die Befreiung von der Primärleistung im Falle der Unmöglichkeit. Ebenfalls in der Sache unverändert bleiben die bisherigen §§ 276 bis 278 BGB, die das Vertretenmüssen regeln. Der bis-

herige § 279 BGB besteht als eigenständige Vorschrift nicht mehr. Er geht in § 276 BGB-RE ohne inhaltliche Verluste auf.

Die §§ 280 bis 288 BGB-RE regeln sämtliche Fälle des Schadensersatzes. Es gibt also keine besonderen Vorschriften mehr über den Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei gegenseitigen im Vergleich zu einseitig verpflichtenden Verträgen.

Der Rücktritt vom Vertrag und die Befreiung von der Gegenleistung kraft Gesetzes im Fall der Unmöglichkeit sollen in §§ 323, 324 und 326 BGB-RE geregelt werden. Anders als bisher soll der Rücktritt nicht mehr von einem Verschulden des Schuldners abhängig sein und die Geltendmachung von Schadensersatz nicht mehr ausschließen, § 325 BGB-RE.

III. Kaufrecht

1. Vereinheitlichung des Kaufrechts

a) Einheitliche Regeln für Sach- und Rechtsmängel

Das geltende Kaufrecht behandelt die Rechtsmängel nach den Erfüllungsvorschriften der bisherigen §§ 280 ff. bzw. 323 ff. BGB und sieht für die Sachmängel ein besonderes Gewährleistungsrecht vor, das im allgemeinen Teil keine Parallele hat. Beides soll mit dem Entwurf aufgegeben werden. Sach- und Rechtsmängel werden danach einheitlich behandelt, und zwar nach dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht.

b) Aufgabe von Sondergewährleistungsrecht

Im geltenden Kaufrecht gibt es nicht nur die allgemeinen Gewährleistungsregelungen, sondern auch besondere Gewährleistungsregelungen für Vieh und für Saatgut (letztere sind allerdings im Saatgutverkehrsgesetz enthalten). Diese Sondergewährleistungsrechte werden aufgegeben. An ihre Stelle tritt das allgemeine Leistungsstörungenrecht, das auf die Sach- und Rechtsmängel im Kauf Anwendung finden soll. Unverändert erhalten bleiben dagegen die Sondervorschriften über den Kauf auf Probe, den Wiederkauf und den Vorkauf, die keinen Bezug zum Leistungsstörungenrecht haben. Unverändert erhalten bleibt auch das UN-Kaufrecht, an das allerdings das jetzige Kaufrecht angenähert wird.

2. Erfüllungsanspruch, Sachmängel

Bei der Beschreibung der Pflichten des Verkäufers ergeben sich zwei wesentliche Änderungen:

- Die Lieferung einer mangelfreien Sache wird zum Inhalt des Erfüllungsanspruchs des Käufers (§ 433 Abs. 1 Satz 2 BGB-RE). Das ist die Grundlage dafür, das allgemeine Leistungsstörungenrecht auch im Kauf zur Geltung zu bringen.
- Wenn die Parteien die Beschaffenheit der verkauften Sache nicht besonders vereinbart haben, muss diese wie bisher den allgemein an die Sache zu stellenden Anforderungen genügen. Dazu gehört, anders als dies bisher geregelt ist, auch, dass sie den Anforderungen genügt, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Herstellers, insbesondere aus der Werbung und Etikettierung, erwarten kann (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB-RE).

3. *Struktur der Mängelhaftung*

Die gravierendste Änderung betrifft die Struktur der Leistungsstörungsvorschriften beim Kauf. Bisher sind sie durch eine Dreiteilung gekennzeichnet: Für Rechtsmängel gilt das allgemeine Erfüllungsrecht. Für Sachmängel gelten die besonderen Gewährleistungsvorschriften im Kauf. Die allgemeinen Leistungsstörungsvorschriften, insbesondere die Rechtsgrundsätze über die positive Forderungsverletzung, gelten im Kauf nur, soweit sie nicht durch diese beiden Sondervorschriftengruppen verdrängt werden. Diese Dreiteilung soll es künftig nicht mehr geben. Vielmehr soll künftig auch im Kauf das allgemeine Leistungsstörungenrecht gelten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Sach- oder um einen Rechtsmangel handelt. Die Folge hiervon ist, dass der Verkäufer sowohl bei Rechts- als auch bei Sachmängeln nach den §§ 280 ff. BGB-RE auf Schadensersatz haftet, wenn er den Mangel zu vertreten hat, was – siehe oben – widerleglich vermutet wird. § 276 BGB-RE nennt darüber hinaus Fälle, in denen der Schuldner (Verkäufer) eine Pflichtverletzung (einen Mangel) auch ohne Verschulden zu vertreten hat. Das ist im Kaufrecht insbesondere dann der Fall, wenn der Verkäufer das Vorliegen bestimmter Eigenschaften oder die Freiheit von Rechten zugesichert oder eine sonstige „Garantie“ übernommen hat.

Die neuen Vorschriften des Kaufrechts gelten generell für alle Kaufverträge. Es wird also nicht danach unterschieden, ob der Käufer Verbraucher ist oder nicht. Bei einigen Vorschriften ist dies indessen nicht sachgerecht, so dass diese nur für Verbraucher gelten sollen:

- Bestimmungen über die Transparenz bei Garantien (§ 477 BGB-RE)

- die Beweislastregelung für den Zeitpunkt eines nachgewiesenen Mangels (§ 476 BGB-RE)
- die Einschränkung von abweichenden Vereinbarungen (§ 475 BGB-RE).

IV. Werkvertragsrecht

1. Anwendungsbereich

Die Vorschriften des Werkvertragsrechts werden nach dem bisherigen § 651 BGB bei der Herstellung neuer vertretbarer beweglicher Sachen weitgehend durch die Vorschriften des Kaufrechts verdrängt. Diese Ausnahme wird ausgedehnt, weil die Vorschriften der Verbrauchsgüterkaufrechtsrichtlinie auch für Werkverträge über nicht vertretbare bewegliche Sachen gelten.

2. Leistungsstörungenrecht

Die zweite Änderung betrifft das Leistungsstörungenrecht. Auch im Werkvertragsrecht sollen nicht mehr besondere Gewährleistungsregelungen gelten, sondern die neuen Vorschriften des allgemeinen Leistungsstörungenrechts. Für die Situation des Bestellers vor der Abnahme bedeutet das keinen Unterschied. Die Rechtsstellung verbessert sich aber geringfügig nach der Abnahme. Auch dann stehen ihm die allgemeinen Erfüllungsansprüche zu, von denen der Besteller bei einem mangelhaften Werk unter den im allgemeinen Leistungsstörungenrecht genannten Voraussetzungen zum Schadensersatz übergehen oder zurücktreten kann.

V. Integration der Verbraucherschutzgesetze

1. AGB-Gesetz

Das AGB-Gesetz wird in Gestalt der neuen §§ 305 bis 310 BGB-RE in das BGB integriert. Die neuen Vorschriften folgen nach Struktur und Aufbau dem AGB-Gesetz und werden auch als Block integriert, um dem Anwender den Übergang zu erleichtern. Es ergeben sich einige Änderungen:

- Die Vorschriften über die Einbeziehung gelten künftig generell für Versicherungsverträge und nicht nur für nicht genehmigungspflichtige Versicherungsverträge. Die Ausnahme von den Einbeziehungsvorschriften für den Bereich der Deutschen Post und der Telekommunikationsgesellschaften wird auf das unabdingbare Maß (Briefkästen, call by call-Verfahren usw.) reduziert.

- Die Möglichkeit, die Haftung für Körperschäden auf grobe Fahrlässigkeit zu reduzieren, wird abgeschafft, weil die Richtlinie 93/13/EWG (sog. Klauselrichtlinie) dies nicht zulässt.
- In § 307 Abs. 2 Nr. 3 BGB-RE wird das Transparenzgebot nunmehr gesetzlich normiert.
- Die bisherigen Nummern 8 bis 11 des § 11 AGB-Gesetz werden zusammengefasst, weil sie auf der bisherigen Struktur des Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrechts aufbauen. Wesentliche Änderungen ergeben sich hierdurch aber nicht.

2. *Verbraucherkreditgesetz*

Das Verbraucherkreditgesetz soll im Anschluss an den Kaufvertrag in das BGB integriert werden (§§ 491 ff. BGB-RE). Dabei sollen die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes mit den Vorschriften über das Gelddarlehen (jetzt §§ 488 ff. BGB-RE) verbunden werden. Hierbei ergeben sich zwei entscheidende Änderungen:

- Die Struktur der Vorschriften ist anders: Während Kredit nach dem Verbraucherkreditgesetz nicht nur das Darlehen, sondern auch die sog. Finanzierungshilfe ist, ist das Darlehen nach den neuen Vorschriften nur das reine Gelddarlehen. Die Regelungen über Finanzierungshilfen folgen im Anschluss gesondert (§§ 499 ff. BGB).
- In § 490 BGB-RE wird das außerordentliche Kündigungsrecht bei Hypothekendarlehen normiert, das die Rechtsprechung entwickelt hat.

3. *Fernabsatz und Haustürwiderruf*

Die Vorschriften des Fernabsatzgesetzes und des Haustürwiderrufgesetzes werden weitgehend unverändert in das BGB überführt. Hierbei sollen allerdings – um den Gesetzestext zu entschlacken - im BGB nur die Grundaussagen getroffen, wohingegen die Details der Informationspflichten in der sog. „Verordnung über Informationspflichten“ untergebracht werden, die nach Artikel 4 des Entwurfs entsprechend geändert werden soll. Ferner sollen die Vorschriften über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts und dessen Rechtsfolgen weiter vereinheitlicht werden (etwa § 355 Abs. 3 BGB-RE und §§ 358, 359 BGB-RE bei sog. verbundenen Geschäften).

4. *E-Commerce*

Im § 312e BGB-RE sollen die Vertragspflichten beim elektronischen Geschäftsverkehr geregelt werden. Auch hier enthält das BGB selbst nur die Grundaussagen, während die Detailausführungen sich wiederum in der Verordnung über Informationspflichten finden. Die Sanktion einer Verletzung der Informationspflichten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Wichtig ist, dass sich § 312e BGB-RE nicht nur auf Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern bezieht, sondern auch bei reinen Unternehmerverträgen gilt.

5. *Teilzeitwohnrechtegesetz*

Das Teilzeitwohnrechtegesetz wird ebenfalls weitgehend unverändert in das BGB überführt. Auch hier enthält das BGB nur die Grundaussage, während die Details in der Verordnung über Informationspflichten enthalten sind.

C. Arbeitshilfen

Im Anhang zu dieser Einführung sind folgende Arbeitshilfen abgedruckt:

1. *Konkordanzliste*

Die Konkordanzliste stellt die Paragraphen und Rechtsinstitute des geltenden bürgerlichen Rechts den neuen Vorschriften gegenüber. Sie beschränkt sich auf die Vorschriften des BGB und der integrierten Verbraucherschutzgesetze. Die Folgeänderungen in Artikel 5 schließt sie nicht ein.

2. *Richtlinien*

Ferner sind abgedruckt die umzusetzenden Richtlinien. Sie sollen Auskunft über die Umsetzungspflichten geben. Vor allem aber sind diese Richtlinien bei der Auslegung der neuen Vorschriften zu berücksichtigen.

Konkordanzliste BGB

Standort nach geltendem Recht	Standort nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts	Anmerkungen
Erstes Buch Allgemeiner Teil	Buch 1 Allgemeiner Teil	
Dritter Abschnitt Rechtsgeschäfte	Abschnitt 3 Rechtsgeschäfte	
Zweiter Titel Willenserklärung	Titel 2 Willenserklärung	
§ 121	§ 121	Verkürzung der Anfechtungsfrist von 30 Jahre auf zehn Jahre.
§ 124	§ 124	Verkürzung der Anfechtungsfrist von 30 Jahre auf zehn Jahre.
Fünfter Abschnitt Verjährung	Abschnitt 5 Verjährung	
§ 194	§ 194	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 195	§§ 195, 196 und 197 Abs. 1 Nr. 1 und 2	An die Stelle der Regelverjährungsfrist von 30 Jahren, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs (bisheriger § 198) tritt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 RE), beginnend mit Fälligkeit des Anspruchs und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners (§ 199 Abs. 1 RE). Absolute Verjährungsfristen: Ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis zehn Jahre, ausgenommen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit (§ 199 Abs. 2); ohne Rücksicht auf Fälligkeit und Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis 30 Jahre ab Begehung der Handlung, Verwirklichung der Gefahr oder Pflichtverletzung (§ 199 Abs. 3). Die 30-Jahres-Frist bleibt für Herausgabeansprüche aus dinglichen Rechten und für familien- und erbrechtliche Ansprüchen bestehen (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RE). Bei Rechten an einem Grundstück beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre (§ 196 RE).
§ 196	Entfällt	Die bisherigen Sonderfälle der zweijährigen Verjährungsfrist unterfallen künftig der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.
§ 197	Entfällt grundsätzlich, aber Teilregelung in § 197 Abs. 2 Alternative 1.	Die bisherigen Sonderfälle der vierjährigen Verjährungsfrist unterfallen künftig der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Bei familien- und erbrechtlichen Ansprüchen wird die Anwendung der kurzen Verjährungsfrist erweitert auf sämtliche Unterhaltsleistungen.
§ 198	§ 199 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 und § 200	Statt vom Entstehen des Anspruchs wird – ohne inhaltliche Änderung – von dessen Fälligkeit gesprochen.
§ 199	Entfällt	Abschaffung des Verjährungsbeginns bei von einer Kündigung abhängigen Ansprüchen bereits mit Kündigungszulässigkeit.

§ 200	Entfällt	Abschaffung des Verjährungsbeginns bei von einer Anfechtung abhängigen Ansprüchen bereits mit Anfechtungszulässigkeit.
§ 201	Entfällt	Abschaffung der Jahresschlussverjährung.
§ 202	§ 205	Konzentration auf vereinbarte Leistungsverweigerungsrechte.
§ 203	§ 206	Stillstand der Rechtspflege (bisheriger § 203 Abs. 1) ist ein Unterfall der höheren Gewalt.
§ 204	§ 207	Erweiterung auf Lebenspartnerschaften, Betreuungs-, Pflegschafts- und Beistandschaftsverhältnisse.
/../	§ 208	Verjährungshemmung von Ansprüchen Minderjähriger wegen Verletzung des sexuellen Selbstbestimmung.
§ 205	§ 209	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 206	§ 210	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 207	§ 211	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 208	§ 212 Abs. 1 Nr. 1	Ohne inhaltliche Änderungen; der bisherige Begriff der Unterbrechung der Verjährung wird durch den Begriff des Neubeginns der Verjährung ersetzt.
/../	§ 203	Das Schweben von Verhandlungen hemmt die Verjährung bis zur Verweigerung der Fortsetzung der Verhandlungen (vgl. bisheriger § 852 Abs. 2); Verjährungseintritt frühestens zwei Monate nach Hemmungsende.
§ 209	§§ 204 und 212 Abs. 1 Nr. 2	Die Verjährungswirkung der Rechtsverfolgungsmaßnahmen wird von der Unterbrechung auf die Hemmung der Verjährung umgestellt; einzige Ausnahme sind die Vollstreckungshandlungen, die auch künftig den Neubeginn der Verjährung auslösen.
§ 209 Abs. 1	§ 204 Abs. 1 Nr. 1	Klageerhebung
§ 209 Abs. 2 Nr. 1	§ 204 Abs. 1 Nr. 3	Mahnbescheid
§ 209 Abs. 2 Nr. 1a	§ 204 Abs. 1 Nr. 4	Güteantrag § 15a EGZPO; Erweiterung auf Verfahren vor sonstigen Gütestellen
§ 209 Abs. 2 Nr. 1b	§ 204 Abs. 1 Nr. 2	Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger
§ 209 Abs. 2 Nr. 2	§ 204 Abs. 1 Nr. 10	Insolvenzverfahren u. Schifffahrtsrechtliches Verteilungsverfahren
§ 209 Abs. 2 Nr. 3	§ 204 Abs. 1 Nr. 5	Aufrechnung
§ 209 Abs. 2 Nr. 4	§ 204 Abs. 1 Nr. 6	Streitverkündung
§ 209 Abs. 2 Nr. 5	§ 212 Abs. 1 Nr. 2	Vollstreckungshandlungen
/../	§ 204 Abs. 1 Nr. 7	Selbständiges Beweisverfahren; Verallgemeinerung des bisherigen § 477 Abs. 2.
/../	§ 204 Abs. 1 Nr. 8	Vereinbartes Begutachtungsverfahren und Fertigstellungsbescheinigungsverfahren
/../	§ 204 Abs. 1 Nr. 9	Verfahren auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung
/../	§ 204 Abs. 1 Nr. 14	PKH-Antrag
§ 210	§ 204 Abs. 1 Nr. 12 und 13	Umstellung von Unterbrechungs- auf Hemmungswirkung
§ 211	§ 204 Abs. 2	Anpassung an Hemmungswirkung.
§ 212	Entfällt	Hemmungswirkung künftig unabhängig vom Ausgang des Prozesses.
§ 212a	§ 204 Abs. 2	Anpassung an Hemmungswirkung; bisheriger § 212 Satz 3 entfällt.
§ 213	§ 204 Abs. 2	Anpassung an Hemmungswirkung; bisheriger § 213 Satz 2 entfällt.

§ 214	§ 204 Abs. 2	Anpassung an Hemmungswirkung; bisheriger § 214 Abs. 2 und 3 entfällt.
§ 215	§ 204 Abs. 2	Anpassung an Hemmungswirkung; bisheriger § 215 Abs. 2 entfällt.
§ 216	§ 212 Abs. 2 und 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 217	§ 212 Abs. 1 Halbsatz 1	Mit dem neuen Begriff des Neubeginns der Verjährung wird die Verjährungswirkung gleich mitgeregelt.
§ 218	§ 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Alternative 2 und § 201	Der bisherige § 218 wird in § 197 RE ohne inhaltliche Änderungen übernommen; ergänzend wird in § 201 RE der bislang nicht ausdrücklich geregelte Verjährungsbeginn bestimmt.
§ 219	Entfällt	Hat keine inhaltlichen Änderungen zur Folge.
§ 220	§ 204 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2	Konzentration auf schiedsrichterliche Verfahren, zugleich Umstellung von Unterbrechungs- auf Hemmungswirkung; bisheriger § 220 Abs. 2 entfällt.
§ 221	§ 198	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 222	§ 214	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 223	§ 216	Erweiterung auf Eigentumsvorbehalt.
§ 224	§ 217	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 225	§ 202	Aufhebung des Verbots der Verjährungsschwerung bis zu einer Obergrenze von 30 Jahren.
/../	§ 218	Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 323 RE, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft (§ 218 Abs. 1 Satz 1 RE); Ausnahme bei Eigentumsvorbehalt (§ 218 Abs. 1 Satz 2 RE); keine Rückforderung des zur Befriedigung der sich aus einem Rücktritt ergebenden Ansprüche Geleisteten (§ 218 Abs. 2 RE).
Zweites Buch Recht der Schuld- verhältnisse	Buch 2 Recht der Schuld- verhältnisse	
Erster Abschnitt Inhalt der Schuld- verhältnisse	Abschnitt 1 Inhalt der Schuld- verhältnisse	
Erster Titel Ver- pflichtung zur Leis- tung	Titel 1 Verpflich- tung zur Leistung	
§ 241	§ 241 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen
/../	§ 247	Übernimmt den derzeitigen § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes sowie die Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung und regelt nunmehr den Basiszinssatz im BGB
§ 275	§ 275 Abs. 1 und 2	Inhaltliche Änderungen: § 275 Abs. 1 RE erfasst alle Fälle der subjektiven und objektiven Unmöglichkeit, unabhängig davon, ob diese anfänglich oder nachträglich eingetreten ist oder ob der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat; Einbeziehung der teilweisen und zeitweiligen Unmöglichkeit („soweit und solange“); in § 275 Abs. 2 RE sind die bislang nur in der Rechtsprechung entschiedenen Fälle der sog. faktischen Unmöglichkeit (Leistung theoretisch möglich, aber faktisch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand) geregelt; insoweit Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners.
§ 276	§ 276	
§ 276 Abs. 1 Satz 1	§ 276 Abs. 1 Satz 1	Der Halbsatz „sofern nicht ein anderes bestimmt ist“, wird im neuen § 276 Abs. 1 Satz 1 RE konkretisiert: Abweichender Haftungsmaßstab bei Garantie und bei Über-

		nahme eines Beschaffungsrisikos (Gattungsschulden); die „Geldschuld“, bei der es auf ein Vertretenmüssen nicht ankommt, findet sich in der Formulierung „Natur der Schuld“ wieder.
§ 276 Abs. 1 Satz 2	§ 276 Abs. 2	Unverändert.
§ 276 Abs. 1 Satz 3	§ 276 Abs. 1 Satz 2	Unverändert.
§ 276 Abs. 2	§ 276 Abs. 3	Unverändert.
§ 278	§ 278	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 279	Geht in § 276 Abs. 1 Satz 1 auf	Der Inhalt des bisherigen § 279 BGB geht in der Neufassung des § 276 Abs. 1 Satz 1 RE auf; vgl. dort „Übernahme ... eines Beschaffungsrisikos“ und „Natur der Schuld“ (letzteres bedeutet insbesondere einen anderen Haftungsmaßstab für Geldschulden, nämlich Garantienhaftung des Geldschuldners).
§ 280	§§ 281, 283	Statt „Schadensersatz wegen Nichterfüllung“ heißt es nunmehr „Schadensersatz statt der Leistung“, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist; § 283 RE erfasst auch die Fälle der sog. faktischen Unmöglichkeit, sofern der Schuldner die Einrede gemäß § 275 Abs. 2 RE erhoben hat. § 283 RE gilt zudem gleichermaßen für einseitig wie zweiseitig verpflichtende Schuldverhältnisse; der bisherige „Vorrang“ der §§ 324, 325 BGB für die im Synallagma stehenden Leistungspflichten entfällt.
§ 281	§ 285	§ 285 RE erfasst auch die Fälle der sog. faktischen Unmöglichkeit, sofern der Schuldner die Einrede gemäß § 275 Abs. 2 RE erhebt; im Übrigen ohne inhaltliche Änderungen.
§ 282	§ 280 Abs. 1 Satz 2	Der bisherige § 282 BGB geht in verallgemeinerter Form in der Beweislastregel des § 280 Abs. 1 Satz 2 RE auf; die bisherige Beweislastumkehr gilt nunmehr hinsichtlich aller Pflichtverletzungen des Schuldners aus einem Schuldverhältnis.
§ 283	Geht in § 281 auf	Wegen der Neukonzeption des Leistungsstörungenrechts, wonach der Gläubiger vom Schuldner Schadensersatz wegen Nichterfüllung (bzw. statt der Leistung) im Verzugsfall oder bei Schlechtleistung nach Fristsetzung grundsätzlich verlangen kann, ist der bisherige § 283 BGB entbehrlich; er geht in § 281 RE vollständig auf.
§ 284	§ 286	
§ 284 Abs. 1	§ 286 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 284 Abs. 2	§ 286 Abs. 2	Erweiterung der gesetzlichen durch in der Rechtsprechung entwickelte Ausnahmen von dem Mahnungserfordernis auf die Fälle der ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung und bei sonstigen besonderen Umständen.
§ 284 Abs. 3	§ 286 Abs. 3	Änderung dahin, dass auch für Geldschulden grundsätzlich das Mahnungssystem des bisherigen § 284 BGB gilt, dass der Schuldner aber unabhängig von einer Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungserhalt in Verzug gerät; Ausnahmeregelung für Verbraucher als Schuldner: besonderer Hinweis durch den Gläubiger erforderlich.
§ 285	§ 286 Abs. 4	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 286	§§ 280, 281, 286	Wegen der Neukonzeption des Leistungsstörungenrechts, mit der in § 280 RE ein einheitlicher Haftungstatbestand für Pflichtverletzungen (insbesondere Schlechtleistung, Verzug) geschaffen wird, können die bisherigen Sonderregelungen für den Schadensersatz bei Verzug entfallen; der bisherige § 286 Abs. 1 BGB geht in § 280 Abs. 1 und

		2 i.V.m. § 286 RE und der bisherige § 286 Abs. 2 BGB in § 280 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 281 RE auf.
§ 287	§ 287	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 288	§ 288	
§ 288 Abs. 1 Satz 1	§ 288 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 288 Abs. 1 Satz 2	§ 288 Abs. 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 288 Abs. 2	§ 288 Abs. 4	Ohne inhaltliche Änderungen.
/.../	§ 288 Abs. 2	Durch Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie neuer Verzugszinssatz von 8 % über Basiszinssatz im Geschäftsverkehr.
§ 291	§ 291	Ohne inhaltliche Änderungen.
Zweiter Titel Verzug des Gläubigers	Titel 2 Verzug des Gläubigers	
§ 296	§ 296	Anpassung an die Erweiterung beim Schuldnerverzug in § 286 Abs. 2 Nr. 2 (Ersetzen der „Kündigung“ durch jedes „Ereignis“).
Zweiter Abschnitt Schuldverhältnisse aus Verträgen	Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen	
Erster Titel Begründung, Inhalt des Vertrags	Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung	
	Untertitel 1 Begründung	
§ 305	§ 311 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§§ 306 bis 309	Entfallen, vgl. aber § 311a	An deren Stelle tritt § 311a RE. Damit verbundene Änderungen: Abkehr von der Nichtigkeitsfolge des § 306 BGB. Statt dessen in § 311a Abs. 1 RE ausdrücklich Klarstellung, dass Vertrag trotz anfänglicher subjektiver oder objektiver Unmöglichkeit wirksam bleibt; Schadensersatzanspruch auf das positive Interesse (oder alternativ auf den Aufwendungsersatz) statt wie bisher auf das negative Interesse; Schadensersatzanspruch ist immer verschuldensabhängig. Beachte: § 311a Abs. 2 RE ist eigene eigene Anspruchsgrundlage.
§ 310	§ 311b Abs. 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 311	§ 311b Abs. 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 312	§ 311b Abs. 4 und 5	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 313	§ 311b Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 314	§ 311c	Ohne inhaltliche Änderungen.
Zweiter Titel Gegenseitiger Vertrag	Titel 2 Gegenseitiger Vertrag	
§ 321	§ 321	Erweiterung in § 321 Abs. 1 RE auf alle Fälle drohender Leistungshindernisse (bisher nur Vermögensverfall); § 321 Abs. 2 RE sieht nunmehr ein Rücktrittsrecht des Vorleistungspflichtigen nach Fristsetzung vor.
§ 323	§ 326	
§ 323 Abs. 1	§ 326 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Halbsatz 1	Die Anwendung der Vorschrift ist unabhängig von der Frage, ob die Unmöglichkeit zu vertreten ist; § 326 Abs. 1 RE erfasst auch die Fälle der faktischen Unmöglichkeit, soweit der Schuldner die Einrede des § 275 Abs. 2 RE erhoben hat.
§ 323 Abs. 2	§ 326 Abs. 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 323 Abs. 3	§ 326 Abs. 4	Statt Verweis auf das Bereicherungsrecht nunmehr Verweis auf Rücktrittsvorschriften; im Übrigen ohne inhaltliche Änderungen.

§ 324	§ 326 Abs. 2	Erfasst auch die Fälle der faktischen Unmöglichkeit, soweit der Schuldner die Einrede des § 275 Abs. 2 RE erhoben hat; im Übrigen ohne inhaltliche Änderungen.
§ 325	§§ 283, 326	Der bisherige § 325 BGB geht durch die Neukonzeption des Leistungsstörungenrechts in den Vorschriften der §§ 283, 326 RE auf: Das bisher in § 325 BGB geregelte Rücktrittsrecht entfällt, da sich dasselbe Ergebnis durch § 275 Abs. 1 und 2 RE (Entfallen der Leistungspflicht) und 326 Abs. 1 Satz 1 RE (Entfallen der Gegenleistungspflicht) ergibt. Der bisherige Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung (auch bei teilweiser Unmöglichkeit) findet sich jetzt in § 283 RE (Schadensersatz statt der Leistung bei Unmöglichkeit); der Rücktritt bei Teilunmöglichkeit ist nach § 326 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 RE möglich; die Alternativität von Schadensersatz oder Rücktritt ist aufgegeben.
§ 326	§§ 281, 323	Durch die Neukonzeption des Leistungsstörungenrechts wird die bisherige Regelung des § 326 BGB auf die Fälle der Schlechterfüllung erweitert. Außerdem wird die Alternativität zwischen Rücktritt und Schadensersatz zugunsten eines verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruchs neben einem verschuldensunabhängigen Rücktrittsrecht aufgehoben; die bisher in § 326 Abs. 1 BGB vorgesehene sog. „Ablehnungsandrohung“ entfällt; stattdessen muss der Gläubiger dem Schuldner grundsätzlich gemäß § 281 Abs. 1 RE nur noch eine angemessene Nachfrist setzen und kann danach – bei verschuldeter Pflichtverletzung – Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder – unabhängig vom Verschulden – gemäß § 323 Abs. 1 RE vom Vertrag zurücktreten.
§ 327	entfällt	Da die Regelungen über den Rücktritt gemäß den §§ 346 ff. BGB nach dem RE sowohl auf ein vertragliches als auch auf ein gesetzliches Rücktrittsrecht Anwendung finden sollen und entsprechend vereinheitlicht werden, kann der Verweis in § 327 BGB auf die §§ 346 ff. BGB entfallen.
Bisher lediglich von Rechtsprechung und Lehre entwickelte Rechtsinstitute auf dem Gebiet des Allgemeinen Leistungsstörungenrechts		
Positive Vertragsverletzung	§ 280, ggf. i.V.m. §§ 281, 282; 324; vgl. auch § 241 Abs. 2	In § 280 RE wird ein einheitlicher Haftungstatbestand für alle Fälle der Pflichtverletzung, egal ob Verletzung von Haupt- oder Nebenleistungspflichten oder von nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten, aus einem Schuldverhältnis geschaffen. § 280 RE allein erfasst damit alle die Fälle der positiven Forderungsverletzung, bei denen es um die Haftung auf „einfachen“ Schadensersatz geht. Soweit der Gläubiger wegen einer Pflichtverletzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung (bzw. jetzt „statt der Leistung“) verlangt, müssen die zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 281, 282 RE, auf die § 280 RE verweist, gegeben sein. Dabei greift § 281 ein bei Schlecht-

		und Teilerfüllung sowie bei Verzögerung der Leistung, also bei der Verletzung von Haupt- und Nebenleistungspflichten, während § 282 RE den Schadensersatz statt der Leistung bei Verletzung einer „sonstigen Pflicht“, also einer nicht leistungsbezogenen Nebenpflicht regelt. Der letztere Fall wird derzeit typischerweise vom Institut der positiven Forderungsverletzung erfasst. § 324 RE gewährt dem Gläubiger bei der Verletzung einer „sonstigen Pflicht“ im Übrigen ein Rücktrittsrecht, sofern die Pflichtverletzung wesentlich und dem Gläubiger ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist; auch dieser Fall wird derzeit aus pVV abgeleitet. Sämtliche Anwendungsbereiche der pVV sind damit gesetzlich geregelt.
Culpa in contrahendo	§ 311 Abs. 2 und 3, § 241 Abs. 2 und § 280	§ 311 Abs. 2 RE regelt entsprechend der Rechtsprechung zu culpa in contrahendo, wann ein vorvertragliches Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 RE entsteht; über den Inhalt und die Reichweite der dadurch entstehenden Pflichten ergibt sich aus § 311 Abs. 2 und 3 RE direkt nichts; § 311 Abs. 2 verweist aber insoweit auf § 241 Abs. 2 RE, aus dem sich ergibt, dass das Schuldverhältnis jeden Teil zu besonderer Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Eine Verletzung dieser Pflichten führt dann zu einem Schadensersatzanspruch aus § 280 RE. § 311 Abs. 2 RE erfasst die von der Rechtsprechung zu culpa in contrahendo entwickelten Fälle der Aufnahme von Vertragsverhandlungen (Nr. 1), der Vertragsanbahnung (Nr. 2) und ähnlicher geschäftlicher Kontakte (Nr.3). Des Weiteren erfasst § 311 Abs. 3 RE die von der Rechtsprechung ebenfalls zu culpa in contrahendo entwickelten Fälle der sog. „Vertreter- oder Sachwalterhaftung“, also die Fälle, in denen ein nicht direkt am Vertrag beteiligter Dritter besonderes Vertrauen (Vertreter, Sachverständiger etc.) in Anspruch nimmt.
Wegfall der Geschäftsgrundlage	§ 313	§ 313 RE enthält eine gesetzliche Regelung der von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage; dabei ist das Fehlen der objektiven Geschäftsgrundlage in § 313 Abs. 1 RE und das Fehlen der subjektiven Geschäftsgrundlage in § 313 Abs. 2 RE geregelt.
Kündigung von Dauerschuldverhältnissen	§ 314	§ 314 RE enthält ein gesetzliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen für den Fall, dass dem kündigenden Teil die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Diese Regelung kodifiziert damit das in der Rechtsprechung entwickelte Kündigungsrecht von Dauerschuldverhältnissen; § 314 Abs. 2 RE sieht für den Fall, dass der wichtige Grund aus einer Pflichtverletzung herrührt, vor, dass eine Kündigung grundsätzlich nur nach erfolglosem Abhilfeverlangen oder erfolgloser Abmahnung zulässig ist.
Fünfter Titel Rücktritt	Titel 5 Rücktritt, Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen	
§ 346	§ 346 Abs. 1	Zwei Neuerungen: Die §§ 346 ff. finden nunmehr direkt auch auf ein gesetzliches Rücktrittsrecht Anwendung; die Herausgabepflicht von gezogenen Nutzungen, die sich derzeit aus den §§ 347 Satz 2, 987 BGB ergibt, wird in § 346 Abs. 1 RE integriert.

§ 347	§ 346 Abs. 1 und 2 Nr. 3, 347	Der bisherige § 347 Satz 1 BGB geht im Wesentlichen im neuen § 346 Abs. 2 Nr. 3 RE auf; der bisherige § 347 Satz 2 BGB findet sich hinsichtlich der Nutzungen in § 346 Abs. 1 RE (allgemeines Prinzip der Herausgabe gezogener Nutzungen) sowie in § 347 Abs. 1 RE; Verzinsungspflicht entfällt; der Rücktrittsberechtigte hat nur für diligentia quam in suis einzustehen; der bisherige § 347 Satz 2 hinsichtlich Verwendungen geht in § 347 Abs. 2 RE auf.
§§ 350 bis 354	§§ 346, 347	Das Rücktrittsrecht wird neu gestaltet; die bisherigen §§ 350 bis 354 BGB, die die Rechtsfolgen bei Untergang oder Verschlechterung des zurückzugewährenden Gegenstandes regelten, gehen dabei in den neuen §§ 346, 347 RE auf.
§ 350	Entfällt	Die neue Rücktrittskonzeption sieht vor, dass der Rücktrittsberechtigte nicht nur im Fall des zufälligen Untergangs des zurückzugewährenden Gegenstandes, sondern in jedem Fall seiner Rückgewährunfähigkeit zum Rücktritt berechtigt bleibt; er muss allerdings Wertersatz leisten; die bisherigen §§ 350 bis 353 BGB werden daher durch ein Modell der Rückabwicklung nach dem Werte ersetzt, bei dem der Rücktritt unabhängig vom Untergang oder der Verschlechterung des Gegenstandes möglich ist; die Regelung des § 350 BGB kann daher entfallen.
§ 351	Entfällt, vgl. aber § 346 Abs. 2 Nr. 3	Durch die Umgestaltung des Rücktrittsrechts kann der bisherige § 351 nicht aufrechterhalten werden; er geht aber von seiner Wertung in § 346 Abs. 2 Nr. 3 RE auf.
§§ 352, 353	Entfallen, vgl. aber § 346 Abs. 2 Nr. 2	Durch die Umgestaltung des Rücktrittsrechts können die bisherigen §§ 352, 353 nicht aufrechterhalten werden; sie gehen aber von ihrer Wertung her in § 346 Abs. 2 Nr. 2 RE auf.
§ 354	Entfällt; vgl. aber § 346 Abs. 4	Ersatz der bisherigen Regelung der Verweisung in § 354 BGB durch die Klarstellung, dass für Schadensersatzansprüche die Vorschriften des allgemeinen Leistungsstörungenrechts maßgebend sind.
§ 355	§ 350	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 356	§ 351	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 357	§ 352	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 358	Entfällt	Ohne Relevanz.
§ 359	§ 353	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 360	§ 354	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 361	§ 323 Abs. 2 Nr. 2	Der bisherige § 361 BGB geht in § 323 Abs. 2 Nr. 2 RE auf.
§§ 361a und 361b	§§ 355 bis 357, 360	
§ 361a Abs. 1	§ 355 Abs. 1 und 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 361a Abs. 2	§ 357	Der Widerrufsberechtigte haftet bei ordnungsgemäßer Belehrung auch für eine durch die ordnungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Wertminderung (§ 373 Abs. RE), wenn diese nicht allein prüfungsbedingt ist; er haftet im Falle des zufälligen Untergangs grundsätzlich auf Wertersatz, es sei denn, fehlerhafte Belehrung; im Übrigen ohne inhaltliche Änderungen.
§ 361a Abs. 3	§ 360	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 361b	§ 355 Abs. 1, §§ 356, 357	Ohne inhaltliche Änderungen.
Dritter Abschnitt Erlöschen der Schuldverhältnisse	Abschnitt 4 Erlöschen der Schuldverhältnisse	

Dritter Titel Aufrechnung	Titel 3 Aufrechnung	
§ 390	§§ 390, 215	Ohne inhaltliche Änderungen.
Sechster Abschnitt Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern	Abschnitt 7 Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern	
§ 425	§ 425	Ohne inhaltliche Änderungen.
Siebenter Abschnitt Einzelne Schuldverhältnisse	Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse	
Erster Titel Kauf, Tausch	Titel 1 Kauf, Tausch	
I. Allgemeine Vorschriften	Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 433	§ 433	Gemäß § 433 Abs. 1 Satz 2 RE hat der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen; im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen.
§ 434	§§ 433 Abs. 1 Satz 2, 435 Satz 1	Rechts- und Sachmängel werden gleichgestellt, daher ist die Pflicht zur Rechtsmängelfreiheit nun in § 433 Abs. 1 RE enthalten.
§ 435	§ 435 Satz 2, §§ 452, 453 Abs. 1	Die bisherige auf bloße Buchbelastungen zugeschnittene Norm des § 435 BGB wird in § 435 Satz 2 i.V.m. den §§ 452, 453 Abs. 1 RE übernommen.
§ 436	§ 436	In § 436 Abs. 1 RE ist eine Kostenteilung hinsichtlich der Erschließungs- und Anliegerbeiträge eines Grundstücks vorgesehen; hinsichtlich anderer öffentlicher Lasten bleibt es bei der derzeitigen Regelung des § 436 BGB (jetzt § 436 Abs. 2 RE).
§ 437	Entfällt; vgl. aber §§ 453 Abs. 1, 433 Abs. 1	Nach der Streichung des § 306 BGB und der Neukonzeption des Kaufrechts bedarf es einer Sondervorschrift für die Gewährleistung beim Rechtskauf nicht mehr; die Verpflichtung zur Verschaffung des verkauften Rechts folgt jetzt aus §§ 453 Abs. 1 i.V.m. § 433 Abs. 1 RE.
§ 438	Entfällt	Ohne praktische Relevanz.
§ 439	§ 442	§ 442 RE fasst die bisherigen §§ 439 Abs. 1 und 460 Satz 1 BGB in einer einheitlichen Vorschrift für Sach- und Rechtsmängel zusammen; dadurch Ausweitung auf grobe Fahrlässigkeit auch bei Rechtsmängeln; § 442 Abs. 2 RE erweitert den bisherigen § 439 Abs. 2 auf alle im Grundbuch eingetragenen Rechte.
§§ 440, 441	Entfällt	Durch die Neukonzeption des Kaufrechts, das Sach- und Rechtsmängel gleichstellt und das derzeitige besondere Gewährleistungsrecht der §§ 459 ff. BGB zugunsten eines Verweises auf das Allgemeine Leistungsstörungenrecht abschafft, sind die bisherigen Vorschriften der §§ 440, 441 BGB überflüssig.
§ 442	Entfällt	Dadurch Änderung der Beweislast: diese richtet sich nunmehr wie bei Sachmängeln nach § 363 BGB; danach hat der Verkäufer bis zur Annahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer die Mängelfreiheit zu beweisen.
§ 443	§ 444	§ 444 RE fasst die bisherigen §§ 443, 476 in einer einheitlichen Vorschrift zusammen; damit sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.
§ 444	Entfällt	Ohne Relevanz; Auskunftspflichten ergeben sich aus

		allgemeinem Rechtsgedanken.
§ 445	Entfällt	Ohne Relevanz; bisheriger Regelungsinhalt „selbstverständlich“.
§ 446	§ 445	§ 446 Abs. 1 BGB entspricht § 445 RE; § 446 Abs. 2 BGB entfällt ersatzlos.
§ 447	§ 446	Inhaltlich unverändert; § 446 RE (= § 447 BGB) gilt aber nicht beim Verbrauchsgüterkauf, vgl. § 474 Abs. 2 RE.
§§ 448, 449	§§ 447, 452	Die bisherigen §§ 448, 449 werden in einer Vorschrift (§ 447 RE) zusammengefasst; hinsichtlich des Kaufs eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks enthält § 452 RE eine Verweisung.
§ 450	Entfällt	Ohne praktische Relevanz.
§ 451	Entfällt, vgl. aber § 453 Abs. 1	§ 451 BGB geht in dem neuen § 453 Abs. 1 RE auf.
§ 452	Entfällt	Derzeitige Verzinsungspflicht des Kaufpreises ab Übergabe der Kaufsache entfällt dadurch.
§ 453	Entfällt	Ohne praktische Relevanz; dasselbe ergibt sich aus den allgemeinen Auslegungsregelungen der §§ 133, 157 BGB.
§ 454	Entfällt	Der derzeitige Ausschluss des Rücktrittsrechts des Verkäufers, der vorgeleistet hat, entfällt dadurch.
§ 455	§ 448	§ 455 Abs. 1 letzter Teil BGB (Auslegungsregelung im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers) entfällt; daher muss Verkäufer auch dann vor Rücktritt Frist gemäß § 323 RE setzen; in § 448 Abs. 2 RE Klarstellung, dass Verkäufer die Vorbehaltsware nur nach Rücktritt herausverlangen kann; im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen.
§ 456	§ 449	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 457	§ 450	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 458	§ 451	Ohne inhaltliche Änderungen.
II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache		
§ 459	§ 434	Der Sachmangelbegriff ist jetzt neu in § 434 geregelt: Danach subjektiver Fehlerbegriff, so dass es in erster Linie darauf ankommt, ob die Sache die vereinbarte Beschaffenheit hat; auf die Unterscheidung zwischen Fehlern und zugesicherten Eigenschaften wird verzichtet; ist nichts vereinbart, ist in Anlehnung an den bisherigen § 459 Abs. 1 BGB auf die Verwendungseignung der Sache abzustellen; neu ist § 434 Abs. 1 Satz 3: Haftung für Werbung des Herstellers; neu sind auch die Absätze 2 und 3: Haftung bei Montage; Falschlieferrung und Zuweniglieferung werden Sachmangel gleichgestellt.
§ 460	§ 442	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 461	Entfällt	Privilegierung des Pfandgläubigers als Verkäufer entfällt damit.
§ 462	§§ 437 ff.	Die Rechte und Ansprüche des Käufers im Fall eines Mangels werden neu geregelt und in § 437 RE bezeichnet: Danach kann der Käufer unabhängig vom Verschulden des Verkäufers bei einem Mangel nunmehr Nacherfüllung (= Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verlangen (§ 439 RE) oder vom Vertrag zurücktreten (§§ 440, 323, 326 Abs. 1 Satz 3 RE) oder mindern (§ 441 RE) oder – bei verschuldetem Mangel – Schadensersatz nach den §§ 280, 281, 283, 284, 311a RE verlangen.
§ 463	Entfällt; vgl. aber § 437 sowie § 276 Abs. 1	Die bisherige Schadensersatzhaftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder arglistigen Verschweigens eines Fehlers geht in der Neuregelung der

		Käuferrechte in § 437 RE auf: Danach kann der Käufer nunmehr grundsätzlich bei jedem verschuldeten Mangel Schadensersatz verlangen; hat der Verkäufer eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft übernommen (vgl. § 276 Abs. 1 RE), hat er ihr Fehlen auch ohne Verschulden zu vertreten.
§ 464	Entfällt	Das Erfordernis des Annahmeverbehalts bei Kenntnis des Mangels entfällt daher.
§§ 465 bis 471	Entfallen; vgl. aber § 437 Nr. 2	Die bisherigen Regelungen über die Wandelung (§§ 465 bis 467, 469 bis 471 BGB) können angesichts der Neugestaltung der Käuferrechte in § 437 RE entfallen: Danach kann der Käufer bei einem Mangel vom Vertrag zurücktreten; ein Wandlungsanspruch ist daher entbehrlich. Der bisherige § 468 (Zusicherung der Grundstücksgröße) entfällt angesichts des neuen subjektiven Fehlerbegriffs, der nicht mehr zwischen Fehlern und zugesicherten Eigenschaften unterscheidet.
§§ 472 bis 475	Ersetzt durch § 441	Die Minderung wird in § 441 RE neu geregelt. Damit verbundene Änderungen: Minderung auch bei Rechtsmangel möglich; Minderung erst nach erfolgloser Fristsetzung; Minderung ist Gestaltungsrecht; Berechnung der Minderung nicht mehr nach dem Verkehrswert der Sache, sondern nach dem Kaufpreis; der bisherige § 472 Abs. 2 BGB entfällt ersatzlos.
§ 476	§ 444	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 476a	§§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 2	Nunmehr gesetzlicher Anspruch auf Nachbesserung; der bisherige § 476a Satz 1 BGB ist in § 439 Abs. 2 RE übernommen; § 476a Satz 2 BGB entfällt; nicht mehr erforderlich wegen des Rechts des Verkäufers aus § 439 Abs. 3 RE.
§ 477	§ 438	Verjährungsverlängerung für alle Ansprüche aus § 437 RE von sechs Monaten auf zwei Jahre; bei Mangelhaftigkeit eines Baustoffs auf fünf Jahre und bei sog. „Eviktionsfällen“ auf 30 Jahre. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gilt gemäß § 438 Abs. 3 RE die neue Regelverjährungsfrist von 3 Jahren ab Kenntnis.
§ 478	§ 438 Abs. 4	Der bisherige § 478 BGB wird in veränderter Form in § 438 Abs. 4 RE übernommen: Kein Anzeigeeerfordernis mehr; der Käufer soll aber im Fall von Mängeln auch nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist berechtigt sein, dem Kaufpreisanspruch der Verkäufers (dieser verjährt erst in drei Jahren ab Kenntnis, also i. Erg. Ab Vertragsschluss) entgegenzutreten.
§ 479	Entfällt	Aufrechnung mit verjährter Forderung nach § 215 RE möglich; Einschränkung des § 479 BGB entfällt, nachdem auch in § 438 Abs. 4 RE Anzeige nicht mehr erforderlich.
§ 480	Geht in den §§ 437 ff. auf.	Die bisherige Sonderregelung der Gewährleistung beim Gattungskauf entfällt angesichts der Neukonzeption der Käuferrechte beim Mangel, die nicht mehr zwischen Stück- und Gattungsschuld unterscheidet und dem Käufer auch bei einer Stückschuld – wie bisher in § 480 BGB für die Gattungsschuld geregelt – einen Nacherfüllungsanspruch in Form der Ersatzlieferung (§ 439 RE) gewährt; der Regelungsinhalt des § 480 BGB geht daher in den §§ 437 ff. RE auf.
§§ 481 bis 492	Entfallen	Die Sonderregelungen über den Viehkauf entfallen ersatzlos; stattdessen gelten insoweit jetzt die allgemeinen Regelungen.
§ 493	Entfällt	Ohne Relevanz.
III. Besondere Ar-	Untertitel 2 Beson-	

ten des Kaufs	dere Arten des Kaufs	
1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe	Kapitel 1 Kauf auf Probe	
§ 494	Entfällt	Entfällt angesichts der Neuregelung des Fehlerbegriffs, der nicht mehr zwischen Fehlern und zugesicherten Eigenschaften unterscheidet.
§ 495	§ 454	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 496	§ 455	Ohne inhaltliche Änderungen.
2. Wiederkauf	Kapitel 2 Wiederkauf	
§ 497	§ 456	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 498	§ 457	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 499	§ 458	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 500	§ 459	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 501	§ 460	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 502	§ 461	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 503	§ 462	Ohne inhaltliche Änderungen.
3. Vorkauf	Kapitel 3 Vorkauf	
§ 504	§ 463	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 505	§ 464	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 506	§ 465	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 507	§ 466	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 508	§ 467	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 509	§ 468	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 510	§ 469	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 511	§ 470	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 512	§ 471	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 513	§ 472	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 514	§ 473	Ohne inhaltliche Änderungen.
IV. Tausch	Untertitel 4 Tausch	
§ 515	§ 480	Ohne inhaltliche Änderungen.
Zweiter Titel Schenkung	Titel 4 Schenkung	
§ 523	§ 523	Ohne inhaltliche Änderungen.
Vierter Titel Leihe	Titel 6 Leihe	
§ 604	§ 604	§ 604 Abs. 5 RE: Verjährungsbeginn des Rückgabeanpruchs erst mit Beendigung der Leihe.
Fünfter Titel Darlehen	Titel 3 Darlehensvertrag, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge und Titel 7 Sachdarlehensvertrag	
§ 607	§§ 488, 607	Der Darlehensvertrag wird nunmehr in § 488 Abs. 1 RE als Konsensualvertrag ausgestaltet; dabei ist das Gelddarlehen in den §§ 488 ff. RE, das Sachdarlehen in den §§ 607 ff. RE geregelt; der bisherige § 607 Abs. 2 BGB (Vereinbarungsdarlehen) entfällt als gesetzliche Regelung.
§ 608	§ 488 Abs. 2, 609	§ 488 Abs. 1 RE geht grundsätzlich von einer Verzinsungspflicht aus; Regelung in § 488 Abs. 2 RE knüpft daher an die vereinbarten Zinsen an; beim Sachdarlehen heißt es statt Zinsen „Entgelt“; im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen.

§ 609	§§ 488 Abs. 3, 608	
§ 609 Abs. 1	§ 488 Abs. 3 Satz 1, § 608 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 609 Abs. 2	§ 488 Abs. 3 Satz 2, 608 Abs. 2	Die Kündigungsfrist beträgt bei Gelddarlehen einheitlich drei Monate; die Unterscheidung nach dem Betrag (mehr als 200 Euro) entfällt; das Sachdarlehen kann gemäß § 608 Abs. 2 RE jederzeit gekündigt werden.
§ 609 Abs. 3	§ 488 Abs. 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 609a	§ 489	Der bisherige § 609a Abs. 4 BGB wird in § 489 Abs. 4 RE auf ausländische Gebietskörperschaften erweitert. Im Übrigen ohne inhaltliche Änderungen.
§ 610	§ 490	Das Widerrufsrecht des bisherigen § 610 BGB wird durch ein außerordentliches Kündigungsrecht in § 490 Abs. 1 RE ersetzt; dieses besteht über den bisherigen § 610 BGB hinaus bei (drohender) Vermögensverschlechterung ggf. auch nach Auszahlung des Darlehensbetrags. In § 490 Abs. 2 RE neu geregelt ein außerordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers im Fall der anderweitigen Verwertung des beliehenen Grundstücks und bei Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.
Siebenter Titel Werkvertrag und ähnliche Verträge	Titel 9 Werkvertrag und ähnliche Verträge	
I. Werkvertrag	Untertitel 1 Werkvertrag	
§ 632	§ 632	§ 632 Abs. 1 und 2 unverändert; neu ist Absatz 3: Danach ist ein Kostenanschlag im Zweifel nicht zu vergüten.
§ 633	§§ 633 bis 635, 637	
§ 633 Abs. 1	§ 633	Der bisherige Mangelbegriff wird an den neuen Mangelbegriff im Kaufrecht (§ 434 RE) angeglichen; es gilt daher auch hier der subjektive Fehelrbegriff; die Unterscheidung zwischen Fehler und zugesicherter Eigenschaft entfällt.
§ 633 Abs. 2	§ 634 Nr. 1, § 635	Die Ansprüche und Rechte des Bestellers bei einem Mangel werden weitgehend parallel zu den Käuferrechten geregelt; der Besteller kann daher – wie der Käufer – Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung, § 635 RE) verlangen.
§ 633 Abs. 3	§ 634 Nr. 2, § 637	Wie bisher ist der Besteller auch zur Selbstvornahme berechtigt; seine Berechtigung ist jetzt nicht mehr vom Verzug abhängig, sondern setzt lediglich Fristsetzung voraus; der aus der Rechtsprechung bekannte Vorschussanspruch ist nunmehr in § 637 Abs. 3 ausdrücklich geregelt.
§§ 634 bis 636	Ersetzt durch die §§ 634, 635, 636, 638	Die Rechte und Ansprüche des Bestellers im Fall eines Werkmangels sind weitgehend parallel zu den Käuferrechten gestaltet. Der Besteller kann danach – unabhängig vom Verschulden des Unternehmers – gemäß § 634 Nr. 1 RE Nacherfüllung (§ 635 RE) verlangen (Unterschied zum Kauf: Unternehmerwahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Herstellung eines neuen Werks) oder gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 RE den Mangel selbst beseitigen und hierfür Aufwendungsersatz verlangen oder gemäß §§ 636, 323, 326 Abs. 1 Satz 3 vom Vertrag zurücktreten oder gemäß § 638 RE die Vergütung mindern; bei einem verschuldeten Mangel kann der Besteller gemäß § 634 Nr. 3 RE Schadensersatz nach den §§ 636, 280, 281, 283, 284, 311a RE verlangen. In dieser Neuregelung gehen die bisherigen Gewährleistungsrechte des

		Bestellers (§§ 634 bis 636 BGB) auf.
§ 637	§ 639	Ohne inhaltliche Änderungen.
§§ 638 und 639	§ 634a	Die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus § 634 RE beträgt wie beim Kauf grundsätzlich zwei Jahre und bei Bauwerken fünf Jahre ab Abnahme sowie bei „unkörperlichen Arbeitsergebnissen“ drei Jahre ab Kenntnis; der bisherige § 639 BGB geht in veränderter Form in § 634a Abs. 4 RE auf: Der Besteller, der wegen eines Mangels grundsätzlich zum Rücktritt berechtigt war, soll dem Vergütungsanspruch des Unternehmers auch dann noch entgegenreten können, wenn die zweijährige Gewährleistungsfrist abgelaufen ist; das Anzeigeeerfordernis entfällt wie beim Kauf.
§ 640	§ 640	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 644	§ 644	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 646	§ 646	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 651	§ 651	Die Unterscheidung zwischen der Herstellung vertretbarer und nicht vertretbarer Sachen entfällt; nach § 651 RE finden auf Verträge, die die Lieferung herzustellender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, nur noch die Vorschriften des Kaufrechts Anwendung; der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf bewegliche Sachen beschränkt; für die Herstellung von Bauwerken oder die Herstellung nicht-körperlicher Sachen gilt daher Werkvertragsrecht.
II. Reisevertrag	Untertitel 2 Reisevertrag	
§ 651a	§ 651a	Die Pflicht zur Aushändigung einer Reisebestätigung und die Pflicht, dass die Reisebestätigung und ein Prospekt die in der Verordnung bestimmten Angaben enthalten muss, wird integriert (§ 651a Abs. 3 RE; bisherige §§ 1 und 3 der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern). Die Verordnungsermächtigung (bisheriger § 651a Abs. 5) wird nach Art. 238 EGBGB-RE verlagert.
§ 651d	§ 651d	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 651e	§ 651e	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 651g	§§ 651g und 651l Satz 2 und § 203	Verlängerung der Verjährungsfrist von sechs Monate auf zwei Jahre (§ 651g Abs. 2 Satz 1 RE); Erleichterungsmöglichkeit auf ein Jahr (§ 651l Satz 2 RE); Hemmung der Verjährung nicht durch Geltendmachung von Ansprüchen, sondern durch das Schweben von Verhandlungen (§ 203 RE).
§ 651l	§ 651l Satz 1 und 2	Erleichterungsmöglichkeit der zweijährigen Verjährungsfrist (§ 651g Satz 1 RE) auf ein Jahr (§ 651l Satz 1).
Zehnter Titel Auftrag und ähnliche Verhältnisse	Titel 12 Auftrag und Geschäftsbesorungsvertrag	
§ 675a	§ 675a	Die Verordnungsermächtigung (bisheriger § 675 Abs. 2) wird nach Art. 239 EGBGB-RE verlagert.
Zwölfter Titel Verwahrung	Titel 14 Verwahrung	
§ 695	§ 695	§ 695 Satz 2 RE: Verjährungsbeginn des Rückgabeanpruchs erst mit Rückforderung der hinterlegten Sache.
§ 696	§ 696	§ 696 Satz 3 RE: Verjährungsbeginn des Rücknahmeanpruchs erst mit Verlangen auf Rücknahme der hinterlegten Sache.
§ 700 Abs. 1	§ 700 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
Achtzehnter Titel Bürgschaft	Titel 20 Bürgschaft	

§ 778	§ 778	Ohne inhaltliche Änderungen.
Einundzwanzigster Titel Anweisung	Titel 23 Anweisung	
§ 786	- entfällt -	Die Ansprüche des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme unterfallen künftig der regelmäßigen Verjährungsfrist.
Zweiundzwanzigster Titel Schuldverschreibung auf den Inhaber	Titel 24 Schuldverschreibung auf den Inhaber	
§ 802 Satz 3	§ 802 Satz 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
Vierundzwanzigster Titel Ungerechtfertigte Bereicherung	Titel 26 Ungerechtfertigte Bereicherung	
§ 813 Abs. 1 Satz 2	§ 813 Abs. 1 Satz 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
Fünfundzwanzigster Titel Unerlaubte Handlungen	Titel 27 Unerlaubte Handlungen	
§ 852	§§ 195, 199, 203 und 852	Bisheriger § 852 Abs. 1: Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung unterfallen künftig der regelmäßigen Verjährungsfrist; Verjährungsbeginn auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis (vgl. § 199 Abs. 1 Nr. 2 RE); neue absolute Verjährungsfrist: Ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis zehn Jahre, ausgenommen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit (vgl. § 199 Abs. 2). Bisheriger § 852 Abs. 2: Künftig § 203 RE; Verjährungseintritt frühestens zwei Monate nach Hemmungsende. Bisheriger § 852 Abs. 3: Alleiniger Regelungsinhalt des § 852 RE, neue absolute Verjährungsfrist des deliktischen Bereicherungsanspruchs: 10 Jahre ab Fälligkeit.
Drittes Buch Sachenrecht	Buch 3 Sachenrecht	
Dritter Abschnitt Eigentum	Abschnitt 3 Eigentum	
Dritter Titel Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen	Titel 3 Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen	
§ 939	§ 939 Abs. 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 941	§ 939 Abs. 1 und § 941	Die Ersitzungswirkung der Rechtsverfolgungsmaßnahmen wird von der Unterbrechung auf die Hemmung der Ersitzung umgestellt, neu ist die Ersitzungshemmung durch das Schweben von Verhandlungen (§ 939 Abs. 1 RE); einzige Ausnahme sind die Vollstreckungshandlungen, die auch künftig die Unterbrechung der Ersitzung auslösen (§ 941 RE).
§ 943	§ 943	Ohne inhaltliche Änderungen.
Vierter Titel Ansprüche aus dem Eigentum	Titel 4 Ansprüche aus dem Eigentum	
§ 1002 Abs. 2	§ 1002 Abs. 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
Vierter Abschnitt Erbbaurecht	entfällt	

Sechster Abschnitt Vorkaufsrecht	Abschnitt 5 Vorkaufsrecht	
§ 1098 Abs. 1 Satz 1	§ 1098 Abs. 1 Satz 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
Achter Abschnitt Hypothek. Grund- schuld. Renten- schuld	Abschnitt 7 Hypothek, Grund- schuld, Renten- schuld	
§ 1170 Abs. 1 Satz 1	§ 1170 Abs. 1 Satz 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
Viertes Buch Familienrecht	Buch 4 Familienrecht	
Erster Abschnitt Bürgerliche Ehe	Abschnitt 1 Bürgerliche Ehe	
Dritter Titel Aufhe- bung der Ehe	Titel 3 Aufhebung der Ehe	
§ 1317 Abs. 1 Satz 3	§ 1317 Abs. 1 Satz 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
Zweiter Abschnitt Verwandtschaft	Abschnitt 2 Verwandtschaft	
Zweiter Titel Abstam- mung	Titel 2 Abstam- mung	
§ 1600b Abs. 6 Satz 2	§ 1600b Abs. 6 Satz 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
Dritter Titel Unter- haltspflicht	Titel 3 Unterhalts- pflicht	
§ 1615I	§ 1615I und §§ 195, 197 Abs. 2 Alternative 1 und § 199	Unterhaltsansprüche der Mutter aus Anlass der Geburt eines Kindes gegen den nicht mit der Mutter verheirateten Vater unterfallen künftig der regelmäßigen Verjährungsfrist.
Neunter Titel An- nahme als Kind	Titel 7 Annahme als Kind	
§ 1762 Abs. 2 Satz 3	§ 1762 Abs. 2 Satz 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
Dritter Abschnitt Vormundschaft. Rechtliche Betreu- ung. Pflegschaft	Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreu- ung, Pflegschaft	
Zweiter Titel Rechtliche Betreu- ung	Titel 2 Rechtliche Betreuung	
§ 1903 Abs. 1 Satz 2	§ 1903 Abs. 1 Satz 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
Fünftes Buch Erbrecht	Buch 5 Erbrecht	
Zweiter Abschnitt Rechtliche Stellung des Erben	Abschnitt 2 Rechtliche Stellung des Erben	
Erster Titel An-	Titel 1 Annahme	

nahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts	und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlaßgerichts	
§ 1944 Abs. 2 Satz 3	§ 1944 Abs. 2 Satz 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 1954 Abs. 2 Satz 2	§ 1954 Abs. 2 Satz 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
Zweiter Titel Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten	Titel 2 Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten	
§ 1997	§ 1997	Ohne inhaltliche Änderungen.
Dritter Abschnitt Testament	Abschnitt 3 Testament	
Erster Titel Allgemeine Vorschriften	Titel 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 2082 Abs. 2 Satz 2	§ 2082 Abs. 2 Satz 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
Vierter Titel Vermächtnis	Titel 4 Vermächtnis	
§ 2171	§ 2171	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 2182 Abs. 1	§ 2182 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 2183 Satz 2	§ 2183 Satz 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
Vierter Abschnitt Erbvertrag	Abschnitt 4 Erbvertrag	
§ 2283 Abs. 2 Satz 2	§ 2283 Abs. 2 Satz 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
Neunter Abschnitt Erbschafts Kauf	Abschnitt 9 Erbschafts Kauf	
§ 2376 Abs. 2	§ 2376 Abs. 2	Ohne inhaltliche Änderungen.

Konkordanzliste AGB-Gesetz

Standort nach geltendem Recht	Standort nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts	Anmerkungen
AGB-Gesetz	BGB, Unterlassungsklagengesetz, EGBGB	
Erster Abschnitt Sachlich-rechtliche Vorschriften	BGB, Buch 2, Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen	
1. Unterabschnitt. Allgemeine Vorschriften		
§ 1	§ 305 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 2	§ 305 Abs. 2 und 3	Berücksichtigung einer körperlichen Behinderung der anderen Vertragspartei im Rahmen der Verschaffung der Kenntnisnahmemöglichkeit (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 RE); i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 3	§ 305c Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 4	§ 305b	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 5	§ 305c Abs. 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 6	§ 306	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 7	§ 306a	Ohne inhaltliche Änderungen.
2. Unterabschnitt. Unwirksame Klauseln		
§ 8	§ 307 Abs. 3	Im Grundsatz ohne inhaltliche Änderungen. Aber ausdrückliche Klarstellung, dass das nunmehr in § 307 Abs. 2 Nr. 3 RE gesetzlich geregelte Transparenzgebot nicht von der Ausnahme des bisherigen § 8 erfasst wird.
§ 9	§ 307 Abs. 1 und 2	Bei intransparenten Klauseln ist im Zweifel eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen (§ 307 Abs. 2 Nr. 3 RE); i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 10	§ 308	Klauselverbot hinsichtlich fingierter Erklärungen gilt nicht im Falle der Einbeziehung der VOB/B als <u>Ganzes</u> (§ 308 Nr. 5 letzter Halbsatz RE, zugleich Integration des bisherigen § 23 Abs. 2 Nr. 5 AGBG); i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 11	§ 309	
§ 11 Nr. 1 bis 4	§ 309 Nr. 1 bis 4	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 11 Nr. 5	§ 309 Nr. 5	Schadenspauschale unwirksam, wenn dem anderen Vertragsteil nicht der Nachweis eines niedrigeren Schadens <u>gestattet</u> wird (§ 309 Nr. 5 Buchstabe b RE); i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 11 Nr. 6	§ 309 Nr. 6	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 11 Nr. 7	§ 309 Nr. 7	Unwirksamkeit des Haftungsausschlusses auch bei leicht

		fahrlässig verschuldeten Körperschäden (§ 309 Nr. 7 Buchstabe a RE); Integration des bisherigen § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AGBG; i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 11 Nr. 8 und 9	§ 309 Nr. 8 Buchstabe a	Das Freizeichnungsverbot hinsichtlich des Lösungsrechts vom Vertrag und des Schadensersatzanspruchs knüpft statt an Verzug und Unmöglichkeit an die <u>zu vertretende Pflichtverletzung</u> ; Einschränkung des Freizeichnungsverbots hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs auf Hauptleistungspflichtverletzungen und auf Schadensersatz statt der Leistung; der bisherige Nr. 9 (Teilverzug und Teilunmöglichkeit) geht in § 309 Nr. 8 Buchstabe a RE auf; Integration des bisherigen § 23 Abs. 2 Nr. 3 AGBG; Ausweitung des Anwendungsbereichs auch auf zu vertretende Sach- und Rechtsmängel (= Pflichtverletzung)
§ 11 Nr. 10	§ 309 Nr. 8 Buchstabe b	Anwendungsbereich: <u>Nicht zu vertretende Sach- und Rechtsmängel</u> ; <u>Zulässigkeit der Verkürzung der zweijährigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche</u> außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs <u>auf ein Jahr</u> ; Verbot der Verkürzung der fünfjährigen Verjährungsfrist bei Bauwerksmängeln und mangelhaften Baumaterialien, ausgenommen im Falle der Einbeziehung der VOB/B als <u>Ganzes</u> (zugleich Integration des bisherigen § 23 Abs. 2 Nr. 5 AGBG).
§ 11 Nr. 11	- entfällt -	Rechtsgedanke des bisherigen § 11 Nr. 11 AGBG findet sich in § 444 RE wieder
§ 11 Nr. 12	§ 309 Nr. 9	Ohne inhaltliche Änderungen; zugleich Integration des bisherigen § 23 Abs. 2 Nr. 6 AGBG.
§ 11 Nr. 13 bis 16	§ 309 Nr. 10 bis 13	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 12	(schon früher weggefallen)	
Zweiter Abschnitt Verfahren	Unterlassungsklagengesetz	
§ 13	§§ 1 und 3 UKlaG	
§ 13 Abs. 1	§ 1 UKlaG	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 13 Abs. 2 und 3	§ 3 UKlaG	Wegfall des Erfordernisses einer wesentlichen Wettbewerbsbeeinträchtigung bei Klagen gegen AGBs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG-RE); i.Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 13 Abs. 4	- entfällt -	Die Unterlassungs- und Widerrufsansprüche unterfallen künftig der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.
§ 14	§ 6 UKlaG	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 15	§§ 5 und 8 Abs. 1 UKlaG	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 16	§ 8 Abs. 2 UKlaG	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 17	§ 9 UKlaG	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 18	§ 7 UKlaG	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 19	§ 10 UKlaG	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 20	- entfällt -	Überleitungsregelung in § 14 Abs. 2 UKlaG.
§ 21	§ 11 UKlaG	Ohne inhaltliche Änderungen.
Dritter Abschnitt Sicherung der Anwendung von Verbraucherschutzvorschriften	Unterlassungsklagengesetz	
§ 22	§§ 2 und 3 UKlaGG	
§ 22 Abs. 1	§ 2 Abs. 1 Satz	Ohne inhaltliche Änderungen.

	1 UklAG	
§ 22 Abs. 2	§ 2 Abs. 2 UklAG	Einbeziehung der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf und der Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 5, 10 und 11 der E-Commerce-Richtlinie in den Katalog der Verbraucherschutzgesetze; i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 22 Abs. 3	§ 3 UklAG	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 22 Abs. 4	§ 2 Abs. 3 UklAG	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 22 Abs. 5	- entfällt -	Die Unterlassungs- und Widerrufsansprüche unterfallen künftig der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.
§ 22 Abs. 6	§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 12 UklAG	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 22a	§ 4 UklAG	Ohne inhaltliche Änderungen.
Vierter Abschnitt Anwendungsbe- reich	BGB, Buch 2, Ab- schnitt 2 Gestal- tung rechtsge- schäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedin- gungen	
§ 23	§§ 305a und 308 Nr. 5, § 309 Nr. 7 bis 9 und § 310 Abs. 2 und 4	
§ 23 Abs. 1	§ 310 Abs. 4	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 23 Abs. 2 Nr. 1	§ 305a Nr. 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 23 Abs. 2 Nr. 1a	§ 305a Nr. 3 Buchstabe b	Beschränkung der Freistellung von den Erfordernissen einer wirksamen Einbeziehung von AGBs auf Verträge im Call-by-Call-Verfahren sowie auf Verträge über in einem Mal erbrachte Mehrwert- und Informationsdienste.
§ 23 Abs. 2 Nr. 1b	§ 305a Nr. 3 Buchstabe a	Beschränkung der Freistellung von den Erfordernissen einer wirksamen Einbeziehung von AGBs auf Verträge durch Einwurf von Postsendungen in Briefkästen.
§ 23 Abs. 2 Nr. 2	§ 310 Abs. 2	Erweiterung auf Verträge von Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen; i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 23 Abs. 2 Nr. 3	§ 309 Nr. 7 und 8	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 23 Abs. 2 Nr. 4	§ 309 Nr. 7	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 23 Abs. 2 Nr. 5	§ 308 Nr. 5 und § 309 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff	Beschränkung der Klauselverbotsfreistellung auf den Fall der Einbeziehung der VOB/B als <u>Ganzes</u> .
§ 23 Abs. 2 Nr. 6	§ 309 Nr. 9	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 23 Abs. 3	§ 305a Nr. 1	Wegfall der Freistellung von Versicherungsverträgen vom Erfordernis einer wirksamen Einbeziehung von AGBs; i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 24	§ 310 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.

§ 24a	§ 310 Abs. 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
Fünfter Abschnitt Schluss- und Übergangsvorschriften	EGBGB und Unterlassungsklagengesetz	
§§ 25 und 26	Entfallen	Ohne Relevanz.
§ 27	Artikel 243 EGBGB	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 27a	Artikel 244 EGBGB	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 28	Artikel 229 § 4 Abs. 2 EGBGB	
§ 28 Abs. 1 und 2	Artikel 229 § 4 Abs. 2 EGBGB	Ohne inhaltliche Änderungen; neue Übergangsvorschrift in Artikel 229 § 4 Abs. 1 EGBGB-RE.
§ 28 Abs. 3 bis 5	Entfällt	Ohne Relevanz.
§ 29	§ 13 UKlaG	Erweiterung der Schlichtungsstellenzuständigkeit auf Streitigkeiten aus dem Girovertrag; i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen; Überleitungsvorschrift in § 14 Abs. 3 UKlaG.
§ 30	Entfällt	Ohne Relevanz.
/../	§ 14 Abs. 1 UKlaG	Anhängige Verfahren werden nach den Vorschriften des UKlaG abgeschlossen.

Konkordanzliste Haustürwiderrufsgesetz

Standort nach geltendem Recht	Standort nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts	Anmerkungen
Haustürwiderrufsgesetz	BGB und ZPO	
§ 1	§ 312	Ohne inhaltliche Änderungen
§ 2	§ 355 Abs. 3	Die Erlöschensfrist bei fehlerhafter Belehrung beträgt einheitlich sechs Monate ab Vertragsschluss bzw. ab Lieferung der Ware
§§ 3 und 4	Bereits früher weggefallen	Ohne inhaltliche Änderungen
§ 5	§ 312f	Ohne inhaltliche Änderungen
§ 6	§ 312 Abs. 2 Halbsatz 1	Ohne inhaltliche Änderungen
§ 7	§ 29c ZPO	Ausschließlicher Gerichtsstand nur für Klagen gegen Verbraucher; im Übrigen ohne inhaltliche Änderungen
§ 8	- entfällt -	Ohne Relevanz
§ 9	- entfällt -	Fortgeltung im Rahmen der neuen Übergangsvorschrift in Artikel 229 § 4 Abs. 1 EGBGB-RE

Konkordanzliste Fernabsatzgesetz

Standort nach geltendem Recht	Standort nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts	Anmerkungen
Fernabsatzgesetz	BGB, Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht	
§ 1	§ 312b	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 2	§ 312c i.V.m. § 1 der Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht	
§ 2 Abs. 1	§ 312c Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Informationspflichtenverordnung sowie § 312c Abs. 4	Ohne inhaltliche Änderungen, aber hinsichtlich der Unterrichtung über die Identität des Unternehmers wird auf die Informationspflichtenverordnung verwiesen.
§ 2 Abs. 2	§ 312c Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Informationspflichtenverordnung	Ohne inhaltliche Änderungen, aber die einzelnen Informationen, über die der Unternehmer zu unterrichten hat, befinden sich in § 1 Abs. 1 Informationspflichtenverordnung.
§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2	§ 312c Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Informationspflichtenverordnung	Ohne inhaltliche Änderungen, aber die die bislang in § 2 Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Informationen finden sich jetzt in § 1 Abs. 2 Informationspflichtenverordnung
§ 2 Abs. 3 Satz 3 und 4	§ 312c Abs. 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 2 Abs. 4	§ 312c Abs. 4	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 3	§ 312d	
§ 3 Abs. 1 Satz 1	§ 312d Abs. 1 Satz 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 3 Abs. 1 Satz 2	§ 312d Abs. 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 3 Abs. 1 Satz 3	§§ 355 Abs. 3, 312d Abs. 3	Die bisher in § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2a geregelte Erlöschensfrist von 4 Monaten bei fehlerhafter Belehrung geht in der einheitlichen Erlöschensfrist des § 355 Abs. 3 RE von sechs Monaten auf; die bisher in § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b geregelte Frist bleibt in § 312d Abs. 3 RE erhalten.
§ 3 Abs. 2	§ 312d Abs. 4	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 3 Abs. 3	§ 312d Abs. 1 Satz 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 4	§ 358 Abs. 1 und 3 bis 5	Der bisherige § 4 geht in der einheitlichen Vorschrift des § 358 RE für verbundene Geschäfte ohne inhaltliche Änderungen auf.
§ 5	§ 312f	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 6	Entfällt	Fortgeltung im Rahmen der neuen Übergangsvorschrift in Artikel 229 § 4 Abs. 1 EGBGB-RE

Konkordanzliste Teilzeit-Wohnrechtgesetz

Standort nach geltendem Recht	Standort nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts	Anmerkungen
Teilzeit-Wohnrechtgesetz	BGB, Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht	
§ 1	§ 481	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 2	§§ 482 und 483 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 3	§§ 483 und 484	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 4	§ 484 Abs. 1 Satz 4, § 2 der Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 5	§ 485	Es gilt die einheitliche Erlöschensfrist des § 355 Abs. 3 RE für den Fall der fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung; i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 6	§ 358 Abs. 1 und 3 bis 5	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 7	§ 486	Anzahlungsverbot wird auf die gesamte Widerrufsfrist ausgedehnt; i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 8	(schon früher weggefallen)	
§ 9	§ 487	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 10	Entfällt	Ohne Relevanz.
§ 11	Entfällt	Fortgeltung im Rahmen der neuen Übergangsvorschrift in Artikel 229 § 4 Abs. 1 EGBGB-RE
§ 12	Entfällt	Ohne Relevanz.

Konkordanzliste Verbraucherkreditgesetz

Standort nach geltendem Recht	Standort nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts	Anmerkungen
Verbraucherkreditgesetz	BGB	
§ 1		
§ 1 Abs. 1	§ 491 Abs. 1, § 655a	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 1 Abs. 2	§ 488 Abs. 1 und § 499 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen; die Vorschriften über Darlehensverträge und sonstige Finanzierungshilfen werden getrennt.
§ 1 Abs. 3	§ 655a	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 2	§ 505	Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 491 Abs. 2 und 3 RE) gelten auch für Ratenlieferungsverträge.
§ 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3	§ 505 Abs. 2	Anpassung an die zukünftig mögliche elektronische Form; i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2	§ 505 Abs. 1 i.V.m. § 355, dieser wiederum i.V.m. §§ 356 und 357	Es gilt die einheitliche Erlöschensfrist des § 355 Abs. 3 RE für den Fall der fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung; i. Ü. ohne inhaltliche Änderungen.
§ 2 i.V.m. § 8	Entfällt	Der Verweis auf den bisherigen § 8 VerbrKrG entfällt angesichts der zukünftig möglichen elektronischen Form.
§ 3	§ 491 Abs. 2 und 3, § 499 Abs. 1, § 500	
§ 3 Abs. 1	§ 491 Abs. 2, § 499 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen; die bisherige Ausnahme des § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird in § 499 Abs. 1 RE integriert.
§ 3 Abs. 2	§ 491 Abs. 3, § 500	Ohne inhaltliche Änderungen; die bisherige Nr. 1 des § 3 Abs. 2 VerbrKrG wird positiv statt bisher negativ formuliert und in § 500 RE integriert.
§ 4	§§ 492, 502 Abs. 1	
§ 4 Abs. 1 Satz 1 bis 4	§ 492 Abs. 1 Satz 1 bis 4	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1	§ 492 Abs. 1 Satz 5	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2	§ 502 Abs. 1 Satz 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 4 Abs. 1 Satz 6	§ 502 Abs. 1 Satz 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 4 Abs. 2	§ 492 Abs. 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 4 Abs. 3	§ 492 Abs. 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 5	§ 493	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 6	§§ 494, 502 Abs. 3	
§ 6 Abs. 1	§§ 494 Abs. 1, § 502 Abs. 3 Satz 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 6 Abs. 2	§ 494 Abs. 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 6 Abs. 3	§ 502 Abs. 3 Satz 2 bis 4	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 6 Abs. 4	§ 494 Abs. 3, § 502 Abs. 3 Satz 5	Ohne inhaltliche Änderungen.

§ 7	§§ 355 Abs. 3, 358, 495, 503 Abs. 1	
§ 7 Abs. 1 Satz 1	§ 495 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 7 Abs. 1 Satz 2	§ 503 Abs. 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 7 Abs. 2	§ 355 Abs. 3	Es gilt nunmehr die einheitliche Erlöschensfrist des § 355 Abs. 3 RE von sechs Monaten ab Vertragsschluss.
§ 7 Abs. 3	§ 495 Abs. 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 7 Abs. 4 Satz 1	§ 495 Abs. 3 Satz 1	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 7 Abs. 4 Satz 2	§ 358	In § 358 RE wird eine einheitliche Norm geschaffen, die das Widerrufsrecht im Falle verbundener Geschäfte regelt. Die in den einzelnen Gesetzen enthaltenen Einzelregelungen entfallen daher, ohne dass damit inhaltliche Änderungen im Ergebnis verbunden sind.
§ 8	§ 502 Abs. 2 und § 358	
§ 8 Abs. 1	§ 502 Abs. 2	Reduziert auf Teilzahlungsgeschäfte im Fernabsatz; im Übrigen ohne inhaltliche Änderungen.
§ 8 Abs. 2	§ 358	Die Sonderregelung des bisherigen § 8 Abs. 2 für finanzierte Fernabsatzgeschäfte geht in § 358 RE, der einheitliche Regelungen für verbundene Geschäfte schafft, auf, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.
§ 9	§§ 358 und 359	In § 358 RE werden einheitliche Regelungen für verbundene Geschäfte geschaffen, die die bisherigen Regelungen des § 9 VerbrKrG, § 4 FernAbsG und § 6 TzWrG in einer Vorschrift zusammenfassen.
§ 9 Abs. 1 und Abs. 4	§ 358 Abs. 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 9 Abs. 2	§ 358 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5, 495 Abs. 2 Satz 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 9 Abs. 3	§ 359	Verallgemeinerung auf alle verbundenen Verträge; im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen.
§ 10	§ 496	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 11	§ 497	
§ 11 Abs. 1	§ 497 Abs. 1	Einführung eines pauschalen Verzugszinses von 2,5 % über Basiszinssatz für Verbraucherhypothekendarlehen; im Übrigen ohne inhaltliche Änderungen.
§ 11 Abs. 2	§ 497 Abs. 2	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 11 Abs. 3	§ 497 Abs. 3	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 12	§ 498	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 13	§ 503 Abs. 2 und §§ 355 bis 357	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 14	§ 504	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 15	§ 655b	Zukünftig ist auch der Abschluss in elektronischer Form möglich, daher Übergabeerfordernis auf dauerhaftem Datenträger; im Übrigen ohne inhaltliche Änderung.
§ 16	§ 655c	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 17	§ 655d	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 18	§§ 506, 655e	Ohne inhaltliche Änderungen.
§ 19	Entfällt	Fortgeltung im Rahmen der neuen Übergangsvorschrift in Artikel 229 § 4 Abs. 1 EGBGB-RE.